

2 Angaben zur Branchenzugehörigkeit des Unternehmens oder der Einrichtung

2.1 Wird eine(s) der nachstehend genannten Unternehmen / Einrichtungen betrieben bzw. eine entsprechende Betätigung ausgeübt?

Betreibt ein Unternehmer mehrere der in Ziffern 2.1.1 bis 3.2 genannten Unternehmen, so ist für alle zusammen nur ein Erhebungsbogen auszufüllen. Dies gilt nicht, wenn es sich um mehrere selbständige Tochtergesellschaften desselben Unternehmers handelt. In diesem Fall ist jeweils ein Erhebungsbogen für jedes Unternehmen auszufüllen.

2.1.1 Buchverlag

2.1.2 Presseverlag

2.1.3 Sonstiger Verlag, welcher?

Als sonstige Verlage kommen der Bühnenverlag und der Musikverlag sowie etwaige sonstige Einrichtungen in Betracht, die sich mit der Verwertung von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst befassen.

2.1.4 Presseagentur, einschließlich Bilderdienst

2.1.5 Theater oder vergleichbares Unternehmen

2.1.6 Orchester oder vergleichbares Unternehmen

2.1.7 Chor oder vergleichbares Unternehmen

2.1.8 Theater-, Konzert-, Gastspieldirektion oder ein sonstiges Unternehmen

Der Abgabepflicht unterliegen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts alle Handelsformen. Das bedeutet, dass auch Vermittlungstätigkeiten als Vertreter oder Makler die grundsätzliche Abgabepflicht begründen.

2.1.9 Rundfunk Fernsehen

Unter Rundfunk und Fernsehen ist jede Einrichtung zu verstehen, die Hörfunk- oder Fernsehsendungen verbreitet, gleichgültig, ob es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um einen privaten Unternehmer handelt.

2.1.10 Hersteller bespielter Bild- u. Tonträger (ausschl. alleiniger Vervielfältigung)

Als Hersteller bespielter Bild- und Tonträger (ausschl. alleiniger Vervielfältigung) kommen vor allem Unternehmer in Betracht, die CD's, DVD's, MC's, Schallplatten, Tonbänder, Filme, Videobänder, usw. produzieren. Abgabepflichtig ist derjenige, der erstmals einen solchen Träger mit der künstlerischen Leistung bespielt. Nicht abgabepflichtig ist der Unternehmer, der den Bild- und Tonträger als Material (z. B. Filmmaterial) lediglich technisch erzeugt. Nicht abgabepflichtig ist ferner ein Unternehmer, der die Bild- und Tonträger ausschließlich vervielfältigt.

2.1.11 Galerie Kunsthandel

Abgabepflicht als Galerie bzw. Kunsthandel liegt vor, wenn im Zusammenhang mit Kunstausstellungen auch Verkäufe durchgeführt werden sollen.

2.1.12 Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte

2.1.13 Varieté Zirkusunternehmen

2.1.14 Museum

2.1.15 Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

3 Eigenwerbung und Generalklausel

3.1 § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG:

Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Eigene Zwecke, die durch ein Unternehmen, aber auch Städte, Landkreise, Gemeinden, Verbände und Vereine beworben werden, können ebenso wie die Methode der Öffentlichkeitsarbeit vielfältiger Art sein (s. Information zur Künstlersozialabgabe).

Wird für Zwecke des Unternehmens / der eigenen Einrichtung Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betrieben?

nein

ja, durch

I. abhängig beschäftigte eigene Arbeitnehmer

II. PR-Agenturen

III. selbständige Werbeberater

IV. Werbeagentur(en)

V. Sonstige; welche? _____

bei ja, Unternehmensform(en) der in II. - V. Genannten

natürliche Person(en) zu Ziff. ____

juristische Person(en) zu Ziff. ____

sonstige Wirtschaftsgebilde zu Ziff. ____

Personenhandels-gesellschaft(en) zu Ziff. ____

Gesellschaft(en) bürgerlich-rechtlicher Art zu Ziff. ____

Bitte nachstehend Namen und Anschriften der Werbeunternehmen angeben, mit denen zusammengearbeitet wird, um eine mehrmalige Erhebung der Künstlersozialabgabe zu vermeiden (ggf. gesondertes Blatt verwenden):

3.2 § 24 Abs. 2 KSVG:

"Generalklausel"

Unter die **Generalklausel** fallen alle Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Nutzung künstlerischer / publizistischer Werke oder Leistungen (z. B. für Produkt- oder Verpackungsdesign, Theater-, Konzert- und andere Veranstaltungen) Einnahmen erzielen wollen. Einnahmen im Sinne des § 24 Abs. 2 KSVG sind z. B. Eintrittsgelder, Verkaufserlöse oder Umsatzsteigerungen.

nur ausfüllen, wenn 3.1 oder 3.2 angekreuzt wurde:

3.3 Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten bzw. an Agenturen als Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) werden erteilt:

laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr

nur gelegentlich: In welchen Zeitintervallen werden die gelegentlichen Aufträge vergeben? durchschnittlich

_____ X monatlich _____ X jährlich Zeitintervall über ein Jahr (bitte erläutern)

bei Veranstaltungen, die Anzahl (s. Information zur Künstlersozialabgabe) _____

Hinweise: Eine **künstlerische oder publizistische Tätigkeit liegt in jedem Fall vor**, wenn es sich um eine der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Berufsgruppen handelt.

Eine gelegentliche Auftragserteilung ist auszuschließen, wenn **regelmäßig einmal jährlich** entsprechende Werbemaßnahmen durchgeführt werden. Bei Projekten, die länger als ein Jahr dauern (z. B. Entwicklung eines neuen Automodells, Ausstellungen mit mehrjährigem Rhythmus), reicht es aus, wenn von vornherein erkennbar ist, dass in absehbarer Zeit erneut entsprechende Aufträge erteilt werden.

4 Künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

4.1 Wurden seit der Gründung des Unternehmens / der Einrichtung bzw. innerhalb der letzten fünf Jahre künstlerische / publizistische Werke oder Leistungen im Rahmen von selbständigen künstlerischen / publizistischen Tätigkeiten gegen Entgelt in Anspruch genommen? Bei juristischen Personen sind auch die entsprechenden Tätigkeiten des Gesellschafters / Gesellschafter-Geschäftsführers anzugeben.

nein ja, von nachstehend genannten freien Mitarbeitern / Auftragnehmern wurden entsprechende Tätigkeiten erbracht: (bei Mehrfachnennungen in einer Zeile bitte Berufsgruppe(n) unterstreichen)

Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung

im Bereich Wort (W)

- Ausbilder im Bereich Wort
- Autor
- Bildjournalist, Bildberichterstatler, Pressefotograf
- Drehbuchautor
- Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung*)
- Journalist, Redakteur
- Korrespondent, Texter
- Kritiker
- Lektor
- PR-Fachmann *)
- Schriftsteller, Dichter
- Übersetzer / Bearbeiter *)
- wissenschaftlicher Autor
- Sonstige Tätigkeiten im Bereich Wort: welche?

im Bereich bildende Kunst / Design (BK)

- Ausbilder im Bereich bildende Kunst / Design
- Bildhauer, Plastiker
- experimenteller Künstler (z. B. Objektmacher)
- Fotograf (künstlerischer), Lichtbildner, Fotodesigner
- Grafik-, Mode-, Textil-, Industrie-Designer
- Karikaturist, Trick-, Comiczeichner, Illustrator
- Layouter
- Maler, Zeichner, Grafiker
- Performance- *), Aktionskünstler *)
- Videokünstler, Colorist (Trickfilm) *)
- Werbefotograf, Stylist, Visagist
- Webdesigner
- Sonstige Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst / Design: welche?

*) Wegen Besonderheiten in der Künstlereigenschaft bitte Tätigkeitsmerkmale auf gesondertem Blatt aufführen.

im Bereich Musik (M)

- Arrangeur (Musikbearbeiter)
- Ausbilder im Bereich Musik
- Chorleiter
- Disc-Jockey (*), Alleinunterhalter
- Instrumentalsolist
- Musiker
- Kapellmeister, Dirigent
- Komponist
- Librettist, Textdichter
- Liedermacher, Musiklehrer
- Sänger
- Tanz-, Popmusiker (Instrumentalist)
- Tonmeister (*)
- Sonstige künstlerisch-technische Mitarbeiter: welche?

im Bereich darstellende Kunst (DK)

- Ausbilder im Bereich darstellende Kunst
- Balletttänzer, -meister
- Ballettlehrer, Tanzpädagoge*)
- Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner
- Bühnenmaler
- Dompteur
- Dramaturg
- Eiskunstläufer (Showbereich)
- Geräuschemacher, -tonmeister
- Kameramann
- Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler
- Quizmaster, Entertainer, Komiker
- Regisseur, Filmemacher, Choreograph
- Schauspieler, Kabarettist
- Sprecher, Synchronsprecher, Moderator, Rezitator
- Sprecherzieher (von Schauspielern, Sängern usw.)
- Tänzer *)
- Theaterpädagoge
- Travestiedarsteller (Showbereich)
- Unterhaltungskünstler, Artist, Zauberer, Clown
- Sonstige künstlerisch-technische Mitarbeiter: welche?

*) Wegen Besonderheiten in der Künstlereigenschaft bitte Tätigkeitsmerkmale auf gesondertem Blatt aufführen.

4.2 Ab welchem Jahr wurden **erstmalig** Werke / Leistungen im Sinne von Ziffer 4.1 in Anspruch genommen?

Seit: _____

5 Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten

Summe der Entgelte, die Sie für selbständig erbrachte künstlerische / publizistische Leistungen oder Werke in den nachfolgend aufgeführten Jahren gezahlt haben:

Jahr/e	Entgelte (nur volle EURO-Beträge)
2002	,00 EUR
2003	,00 EUR
2004	,00 EUR
2005	,00 EUR
2006	,00 EUR
2007*	,00 EUR

Sollten Sie in einem Jahr einmal keine Entgelte für selbständige künstlerische und publizistische Tätigkeiten gezahlt haben, tragen Sie bitte in dem entsprechenden Jahr eine "Null" ein.

* Nur bei Betriebsbeendigung im laufenden Jahr

6 Erklärung

Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

Wichtiger Hinweis

Verstöße gegen die Vorlage-, Aufzeichnungs- und Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden (§ 36 Abs. 2 u. 3 KSVG).

Die personenbezogenen Daten werden aufgrund des § 29 KSVG erhoben. Sie unterliegen dem Sozialgeheimnis, zu dessen Wahrung der Rentenversicherungsträger nach § 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches verpflichtet ist.

Information zur Künstlersozialabgabe

Allgemeine Informationen

Mit der Künstlersozialversicherung sind seit 1983 die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Es gilt hier die Besonderheit, dass Künstler und Publizisten nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Seit der Einführung der Künstlersozialversicherung kann jede Inanspruchnahme einer künstlerischen oder publizistischen Leistung durch ein Unternehmen sozialabgabepflichtig sein. Für die Inanspruchnahme selbständiger künstlerischer oder publizistischer Leistungen ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Wer ist abgabepflichtig?

Private Unternehmen und Betriebe können ebenso abgabepflichtig sein wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und andere Personengemeinschaften. Auch die steuerrechtlich anerkannte Gemeinnützigkeit ändert nichts daran, dass Künstlersozialabgaben gezahlt werden müssen.

Betroffen sind vor allem diejenigen Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden.

Dazu gehören nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG):

- Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunk- und Fernsehanbieter,
- Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Varietee- und Zirkusunternehmen, Museen,
- Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens an oder darauf, dass ausschließlich die o. g. Tätigkeiten betrieben werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr im weiteren Sinn zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben, sind ebenfalls abgabepflichtig, wenn sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Damit gehören praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen zu den Abgabepflichtigen nach dem KSVG. Das Bundessozialgericht hat den Begriff der Werbung in seinem Urteil vom 20.04.1994 (3/12 RK 66/92) über die Abgabepflicht einer Ersatzkasse als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit (sog. Imagepflege) definiert. Unternehmer, aber auch Städte, Landkreise und Gemeinden, Verbände und Vereine, die regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen, um beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel zu erstellen, Produkte zu gestalten und Konzerte, Theateraufführungen und Vorträge zu veranstalten, gehören deshalb zum abgabepflichtigen Personenkreis.

Schließlich kann jeder als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er regelmäßig selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für jegliche Zwecke seines Unternehmens in Anspruch nimmt und damit Einnahmen erzielen will (Generalklausel). Hierbei ist der Begriff der Regelmäßigkeit weit auszulegen.

Regelmäßige Aufträge liegen vor, wenn diese zu bestimmten Zeitpunkten oder Anlässen wiederkehrend, auch über den Zeitrahmen eines Jahres hinaus, erteilt werden. Bei Veranstaltungen ist von Regelmäßigkeit auszugehen, wenn in einem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden. Für mehrtägige Veranstaltungen gilt z. B., dass jeder Veranstaltungstag gesondert zu werten ist.

Als abgabepflichtige Unternehmer kommen auch selbständige Künstler und Publizisten in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten.

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Der Abgabesatz für das Jahr 2007 beträgt **5,1 %**. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe. Zu beachten ist, dass sämtliche Auslagen und Nebenkosten, die einem Künstler oder Publizisten erstattet werden, z. B. für Material, Transport, Telefon und nicht künstlerische Nebenleistungen, in die Berechnung einbezogen werden. Nicht in die Berechnung einzubeziehen sind die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reise- und Bewirtungskosten) im Rahmen der steuerlichen Grenzen, die so genannte "Übungsleiterpauschale" gemäß § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz (EStG) und Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA etc.).

Die Künstlersozialabgaben werden für einen Zeitraum von 5 Jahren nacherhoben.

Abgabesätze seit dem Jahr 2002

2002	3,8 v. H.
2003	3,8 v. H.
2004	4,3 v. H.
2005	5,8 v. H.
2006	5,5 v. H.
2007	5,1 v. H.

Welche Beträge sind aufzuzeichnen?

Alle Entgelte, die an einen selbständigen Künstler oder Publizisten für eine künstlerische oder publizistische Leistung gezahlt werden, unterliegen der Abgabepflicht. Außerdem gehören auch Zahlungen an Künstler/Publizisten zur Bemessungsgrundlage, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG oder KG) am Markt auftreten. Ausgenommen sind lediglich Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH). Neben den Honoraren, Lizenzen usw. gehören auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten zu den abgabepflichtigen Entgelten.

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Selbständig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Künstler/Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit z. B. als Angestellter, Beamter oder Student geschehen. Es ist auch unerheblich, ob die Zahlungsempfänger nach dem KSVG versichert sind. Zahlungen an Nichtversicherte sind also ebenso aufzuzeichnen und zu melden, wie z. B. Zahlungen an im Ausland lebende Künstler und Publizisten.

Abgabepflichtige Unternehmer haben fortlaufende Aufzeichnungen über die gezahlten Entgelte zu führen. Die den Aufzeichnungen zu Grunde liegenden Unterlagen sind aufzubewahren, damit eine Nachprüfbarkeit gewährleistet ist.

Klare Verträge sind wichtig

Bei zweiseitigen Verträgen ist die Frage, wer die Künstlersozialabgabe zu zahlen hat, unproblematisch. Ein abgabepflichtiger Unternehmer, der mit einem Künstler oder Publizisten einen Vertrag über eine künstlerische oder publizistische Leistung schließt, muss das Honorar inklusive aller Nebenkosten melden.

Sobald an der Vertragsgestaltung mehrere Personen beteiligt sind, kann sich die Frage ergeben, wer die Künstlersozialabgabe zahlen muss. Maßgebend für die Beurteilung, wer im Einzelfall abgabepflichtig ist, sind die zivilrechtlichen, also die vertraglichen Vereinbarungen. Grundsätzlich ist die Abgabe von dem Unternehmer zu entrichten, der in unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu dem Künstler steht. Das ist im Regelfall derjenige, der von dem Künstler die künstlerische Leistung verlangen und ggf. einklagen und gegen den der Künstler seine Ansprüche richten und durchsetzen kann.

Der Vertreter eines Künstlers oder Publizisten (z. B. ein Agent oder Manager) ist zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass der Vertragspartner des Künstlers oder Publizisten selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt. Es ist deswegen (auch) zur korrekten Erhebung der Künstlersozialabgabe wichtig, dass klare vertragliche Vereinbarungen geschlossen und in der Praxis entsprechend angewendet werden.

Zu beachten ist jedoch, dass durch einen Vertrag nicht geregelt werden kann, wer die Künstlersozialabgabe gegenüber der Künstlersozialkasse zu zahlen hat. Die Abgabepflicht ergibt sich allein aus dem Gesetz.

Überwachung der Künstlersozialabgabe

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 12.06.2007 wurde den Trägern der Rentenversicherung die Aufgabe der Überwachung der Künstlersozialabgabe übertragen. Neben der Künstlersozialkasse sind nunmehr auch die Rentenversicherungsträger nach § 35 Abs. 1 S. 2 KSVG und § 28p Abs. 1a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) in Verbindung mit den Vorschriften der Beitragsverfahrensordnung (BVV) verpflichtet, bei den Arbeitgebern die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe zu prüfen. Durch die Möglichkeiten der Deutschen Rentenversicherung, die Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten flächendeckend zu prüfen, wird Abgabegerechtigkeit hergestellt. Der Abgabesatz bleibt auf einem möglichst niedrigen Niveau, weil künftig alle Abgabepflichtigen an der Abgabe beteiligt werden. Hierdurch soll eine Stabilisierung der Finanzierung und damit eine Stärkung der Künstlersozialversicherung erreicht werden.

Die im Fragebogen zu treffenden Angaben werden daher im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV durch den zuständigen Rentenversicherungsträger überprüft.